Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5285**

14. Wahlperiode 07. 02. 2001

Große Anfrage

der Abgeordneten Rudolf Bindig, Lilo Friedrich (Mettmann), Angelika Graf (Rosenheim), Brigitte Adler, Herrmann Bachmaier, Dr. Hans-Peter Bartels, Ingrid Becker-Inglau, Anni Brandt-Elsweier, Bernhard Brinkmann (Hildesheim), Ursula Burchardt, Detlef Dzembritzki, Dieter Dzewas, Petra Ernstberger, Hans Forster, Arne Fuhrmann, Monika Ganseforth, Renate Gradistanac, Kerstin Griese, Hans-Joachim Hacker, Klaus Hagemann, Christel Hanewinckel, Alfred Hartenbach, Reinhold Hemker, Frank Hempel, Monika Heubaum, Ingrid Holzhüter, Christel Humme, Karin Kortmann, Anette Kramme, Helga Kühn-Mengel, Christine Lambrecht, Christine Lehder, Christa Lörcher, Winfried Mante, Dirk Manzewski, Tobias Marhold, Lothar Mark, Heide Mattischeck, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Volker Neumann (Bramsche), Margot von Renesse, Birgit Roth (Speyer), Dr. Hansjörg Schäfer, Dagmar Schmidt (Meschede), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Regina Schmidt-Zadel, Richard Schuhmann (Delitzsch), Dr. R. Werner Schuster, Erika Simm, Rolf Stöckel, Joachim Stünker, Uta Titze-Stecher, Adelheid Tröscher, Hedi Wegener, Hildegard Wester, Brigitte Wimmer (Karlsruhe), Hanna Wolf (München), Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Dr. Angelika Köster-Loßack, Irmingard Schewe-Gerigk, Claudia Roth (Augsburg), Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kampf gegen weibliche Genitalverstümmelung im In- und Ausland

Bereits in der 13. Legislaturperiode hat sich der Deutsche Bundestag mit Genitalverstümmelung an Mädchen und Frauen befasst und in einer interfraktionellen Beschlussempfehlung (Bundestagsdrucksache 13/10682) festgestellt, dass es sich dabei um eine schwere Menschenrechtsverletzung handelt und Frauen und Mädchen zu schützen sind. In vielen Aspekten kommt Genitalverstümmelung der Folter gleich und verletzt das Menschenrecht auf körperliche Unversehrtheit.

Menschenrechtsorganisationen wie Terre des Femmes und Menschenrechtlerinnen wie Alice Walker[1)] tragen das Thema seit Jahren in die Öffentlichkeit. Mit ihrem autobiographischen Buch „Wüstenblume“ hat es die somalische UN-Sonderbotschafterin Waris Dirie erneut und eindringlich in die Diskussion gebracht.

Nach wie vor werden weltweit pro Jahr etwa zwei Millionen Mädchen an ihren Geschlechtsorganen verstümmelt; insgesamt sind etwa 130 Millionen Frauen betroffen, von denen die meisten in Afrika leben. Befürworter der Genitalver-

1) Walker, Alice/Parmar, Pratibha, Narben oder die Beschneidung der weiblichen Sexualität, Hamburg 1996.

stümmelung berufen sich auch auf die jeweilige Religion. Tatsächlich jedoch wird genitale Verstümmelung von keiner Religion gefordert. Sie ist vielmehr Ausdruck gesellschaftlicher Strukturen, die von Männern geprägt sind und Frauen diskriminieren. In vielen Fällen finden genital unversehrte, also nicht verstümmelte Frauen, keinen Ehemann und werden aus der Gemeinschaft verstoßen. Je ärmer die Familien, um so stärker lastet auf ihnen der Druck, ihre Töchter verstümmeln zu lassen. Selbst ihr Tod – bei der Infibulation als der radikalsten Form liegt die Todesrate bei 30 % – wird um der Tradition und der Familienehre willen einkalkuliert.

Durch Migration und Flucht sind viele Familien aus Ländern, in denen Genitalverstümmelung praktiziert wird, nach Deutschland gekommen und halten auch hier vielfach an dieser Praxis fest. Schätzungsweise 21 000 von Genitalverstümmelung betroffene Mädchen und Frauen leben in Deutschland. Obwohl Genitalverstümmelung nach deutschem Recht strafbar ist, gibt es auch hier Personen, die zur Verstümmelung bereit sind, wie dies z. B. in einem Bericht der Fernsehsendung „Report" 1999 konkret belegt wurde. Über gesundheitliche Folgen und strafrechtliche Bestimmungen besteht bei den in Deutschland lebenden Migrantinnen und Flüchtlingen bzw. bei ihren Familien dringender Aufklärungs- und Beratungsbedarf.

Begrüßenswert ist die am 7. Juni 2000 vom Kabinett verabschiedete Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu dem § 53 Abs. 4 und 6 Ausländergesetz (AuslG), in denen drohende Genitalverstümmelung als Abschiebungshindernis ausdrücklich genannt ist. In Deutschland wird Genitalverstümmelung aber nicht als Asylgrund bzw. als Grund für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft anerkannt, da diese Form der sexuellen Gewalt dem privaten Bereich zugeordnet und damit als nicht asylrelevant eingestuft wird.

Weltweit gibt es vielfältige und durchaus erfolgreiche Anstrengungen, Genitalverstümmelung zu ächten. Im April 1997 stellten WHO, UNICEF und UNFPA einen gemeinsamen Plan vor, der dazu führen soll, dass Genitalverstümmelung innerhalb der nächsten zehn Jahre stark eingedämmt und innerhalb der nächsten drei Generationen völlig ausgerottet sein wird. Im Mittelpunkt des Plans stehen Ächtung der Genitalverstümmelung als Menschenrechtsverletzung, zielgruppenorientierte Aufklärung der Öffentlichkeit und Förderung nationaler Kampagnen zur Abschaffung dieser Praxis. Eine Signalwirkung auf internationaler Ebene ging im April dieses Jahres von der 56. UN-Menschenrechtskommission in Genf sowie im Juni von der UN-Sonderkonferenz „Frauen 2000" in New York aus. Dort wurde Genitalverstümmelung als Gewalt gegen Frauen und als Verletzung der Menschenrechte verurteilt.

In Ländern wie Ägypten, wo über 80 % aller Frauen – Musliminnen wie koptische Christinnen – verstümmelt sind, in Burkina Faso, Djibuti, Ghana, Guinea-Conakry, dem Senegal, Togo und in der Zentralafrikanischen Republik ist Genitalverstümmelung mittlerweile gesetzlich verboten. In diesen Ländern, aber auch in solchen, in denen sie gesetzlich noch nicht verboten ist, gibt es immer mehr lokale Initiativen, die Aufklärungsarbeit leisten. Einheimische Frauengruppen, politische und religiöse Meinungsführer, Hebammen und ehemalige Beschneiderinnen sind besonders geeignet, zu diesem kulturell höchst sensiblen Thema einen Diskussionsprozess anzustoßen, an dessen Ende ein gewandeltes gesellschaftliches Wertesystem stehen wird, in dem Frauen eine andere, sicher weniger untergeordnete Rolle als bisher spielen. Der Senegal ist ein ermutigendes Beispiel: Dort wurde 1999 Genitalverstümmelung verboten und mit hohen Haft- und Geldstrafen belegt. Vorausgegangen war, dass 31 Dörfer beschlossen hatten, Mädchen nicht länger zu beschneiden. Dies war ein Ergebnis jahrelanger Aufklärungsarbeit von Nichtregierungsorganisationen, die von UNICEF unterstützt worden waren.

Ein gesetzliches Verbot der Genitalverstümmelung ist ein erster wichtiger Schritt. Die tatsächliche Abschaffung kann jedoch nur über einen gesellschaftlichen Prozess gelingen, der von außen durch bilaterale und multilaterale Hilfe gezielt unterstützt werden sollte. Besonders wichtig ist dabei die Aufklärung der potenziell betroffenen Frauen und deren Familien sowie der Beschneiderinnen. Hier ist auch die Bundesrepublik Deutschland gefordert. Im 5. Bericht über ihre Menschenrechtspolitik in den Auswärtigen Beziehungen stellt die Bundesregierung Genitalverstümmelung als eines von sieben Brennpunktthemen vor und schildert einige ihrer Maßnahmen, insbesondere in afrikanischen Ländern.

Der Deutsche Bundestag hat 1998 in seiner Beschlussempfehlung eine Reihe konkreter Handlungsempfehlungen ausgesprochen. Zwei Jahre danach ist es an der Zeit, die Fortschritte beim Kampf gegen die Genitalverstümmelung erneut zu überprüfen.

1. In welcher Weise fördert die Bundesregierung den gemeinsamen Plan von WHO, UNICEF und UNFPA zur Abschaffung der Genitalverstümmelung?

2. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, insbesondere jene Projekte von UNICEF, die auf die Abschaffung der Genitalverstümmelung abzielen, mit ausreichenden finanziellen Mitteln auszustatten?

3. In welcher Weise versucht die Bundesregierung, gegenüber Mitgliedstaaten der UNO, in denen Genitalverstümmelung praktiziert wird, auf die innerstaatliche Umsetzung internationaler Menschenrechtsstandards zu drängen, gegen die der Eingriff massiv verstößt?

   Um welche Länder handelt es sich hierbei im Einzelnen?

4. In welcher Weise wird die Bundesregierung sicherstellen, dass die Lageberichte des Auswärtigen Amts Informationen über die Praxis der Genitalverstümmelung, ihre gesetzliche Sanktionierung bzw. die tatsächliche Durchsetzbarkeit des Verbots von Genitalverstümmelungen umfassend enthalten?

   Nach welchen Kriterien werden die Informationen gesammelt?

5. In welcher Weise wurde auf dem Gipfeltreffen Afrika-Europa im April 2000 in Kairo das Thema Genitalverstümmelung angesprochen?

   Warum wird im Kairoer Aktionsplan, dem Abschlussdokument des Gipfeltreffens, Genitalverstümmelung als schwere Menschenrechtsverletzung mit keinem Wort erwähnt, sondern nur allgemein von „Gewalt gegen Frauen und Mädchen“ gesprochen?

6. In welchen Zusammenhängen thematisiert die Bundesregierung bei bilateralen Regierungsverhandlungen Genitalverstümmelung als schwere Menschenrechtsverletzung?

7. Welche konkreten Beispiele gibt es dafür, dass die Bundesregierung Mittel aus dem Einzelplan 23 verstärkt an solche Länder vergibt, deren Regierungen erkennbare Anstrengungen zum gesetzlichen Verbot und zur tatsächlichen Abschaffung der Genitalverstümmelung unternehmen?

8. Welche Länder bzw. Organisationen haben welchen Anteil der 5,8 Mio. DM erhalten, die laut Aussage der Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Heidemarie Wieczorek-Zeul, im Jahr 2000 für Projekte gegen Genitalverstümmelung eingeplant waren?

9. Kommt die auf die Abschaffung der Genitalverstümmelung ausgerichtete Entwicklungszusammenarbeit der Bundesregierung eher einheimischen Nichtregierungsorganisationen zu Gute oder staatlichen Stellen?

   Wie ist das Verhältnis?

10. Mit welchen Mitteln der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit wendet sich die Bundesregierung an die mit Genitalverstümmelung befassten Zielgruppen in Deutschland – Ausländer und Ausländerinnen, psychologisches und medizinisches Personal, Personal in Ausländerbehörden, allgemein Personal in Länderbehörden u. a. –, um über sämtliche Aspekte des Eingriffs und seine Folgen aufzuklären?

    Reichen aus Sicht der Bundesregierung die Angebote aus?

    Was könnte verbessert werden?

11. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, gemeinsam mit den Bundesländern ein Konzept zu entwickeln, das dem Bedürfnis von Migrantinnen und Flüchtlingen nach Information, Beratung und Schutz Rechnung trägt?

    Welche Rolle könnten in solchen Überlegungen spezielle Beratungsstellen auf Länderebene oder auf Bundesebene spielen?

    Welche Beratungsangebote aus den Bundesländern zur Aufklärung über Genitalverstümmelung sind der Bundesregierung bekannt?

12. Mit welchen staatlichen und nichtstaatlichen bzw. kirchlichen Einrichtungen arbeitet die Bundesregierung in Deutschland zusammen bzw. fördert sie finanziell, um im In- und Ausland die Abschaffung der Genitalverstümmelung voranzutreiben?

13. In welcher Weise verstärkt die Bundesregierung die aktuellen Bemühungen, Asylantragstellerinnen rechtzeitig vor der Anhörung darauf hinzuweisen, dass eine Anhörung und Sprachmittlung durch eine Person des eigenen Geschlechts möglich ist und dass Einzelentscheiderinnen hinzugezogen werden können, die für frauenspezifische Themen wie Genitalverstümmelung speziell geschult sind?

14. Verfügt die Bundesregierung bereits über erste Erfahrungen zu den Auswirkungen der Änderung der Verwaltungsvorschriften zum § 53 Abs. 4 und 6 AuslG, und wenn ja, welche?

    Wenn nein, wann können ggf. erste Ergebnisse vorgelegt werden?

15. Wie bewertet die Bundesregierung die Strafverfolgungspraxis im Hinblick auf in Deutschland geplante und durchgeführte Genitalverstümmelungen?

    Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, von Deutschland aus geplante und im Ausland durchgeführte Genitalverstümmelungen zu ahnden?

    In welchen Bereichen sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf auf Länderebene?

16. Hält die Bundesregierung die Einstufung von Genitalverstümmelung lediglich als Abschiebungshindernis für angemessen angesichts der Tatsache, dass sich die Praxis der Genitalverstümmelung in den Herkunftsländern der Flüchtlinge kurzfristig nicht ändern wird?

17. Ist die Bundesregierung bereit, auf einen gesicherten Aufenthaltsstatus von geschlechtsspezifisch verfolgten Frauen hinzuwirken, indem z. B. Genitalverstümmelung als Asylgrund bzw. als Grund für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft anerkannt wird, wie dies zahlreiche Flüchtlings- und Frauenorganisationen seit langem fordern?

Berlin, den 7. Februar 2001

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333